

Inhalt:

1. **Bekanntmachung des Entwurfes über die Flächennutzungsplanänderung 20.1 „Rücknahme von Wohnbauflächen – Kirchstraße/Saalhoffer Straße“ – öffentliche Auslegung –**
2. **Bekanntmachung des Bebauungsplanentwurfes STA 147 „Einkaufszentrum Drei Eichen“, 1. Änderung – Aufstellung und öffentliche Auslegung –**
3. **Bekanntmachung über die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Logistikbetriebe“ gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) über die Erteilung der Genehmigung**
4. **Bekanntmachung des Bebauungsplanes ROS 137 „Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost“, 2. Änderung – Satzungsbeschluss –**
5. Einladung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft zur Genossenschaftsversammlung
6. Aufgebote von Sparkassenbüchern
7. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Öffentliche Bekanntmachung

Entwurf der Flächennutzungsplanänderung 20.1

„Rücknahme von Wohnbauflächen - Kirchstraße/Saalhoffer Straße“

- öffentliche Auslegung -

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. Januar 2013 den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung 20.1 „Rücknahme von Wohnbauflächen - Kirchstraße/Saalhoffer Straße“ einschließlich der Begründung gebilligt und gleichzeitig beschlossen, den Entwurf öffentlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auszulegen.

Mit der Flächennutzungsplanänderung wird das Ziel verfolgt, durch die Rücknahme von Wohnbauflächen im Randbereich des Niersenbruch die Neuausweisung von Wohnbauflächen im Zusammenhang mit dem Projekt „Wohnen am Volkspark“ auszugleichen und damit den regionalplanerischen Vorgaben zu entsprechen. Bei den Rücknahmeflächen handelt es sich um Bereiche in Stadtrandlage, die – im Vergleich zu innerstädtischen Flächenreserven – auf Grundlage des Stadtentwicklungsplanes 2020 für eine Wohnentwicklung als ungeeignet zu beurteilen sind.

Die genauen Planbereichsgrenzen sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung 20.1 „Rücknahme von Wohnbauflächen - Kirchstraße/Saalhoffer Straße“ mit der zugehörigen Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 22. Februar 2013 bis zum 22. März 2013

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 437, (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zu Protokoll abgegeben werden. Desweiteren besteht die Gelegenheit, die Planung im Planungsamt fachkundig zu erörtern.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können. Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kamp-Lintfort, den 06. Februar 2013

Der Bürgermeister

Prof. Dr. Landscheidt

Öffentliche Bekanntmachung

Entwurf des Bebauungsplanes STA 147 „Einkaufszentrum Drei Eichen“

1. Änderung

- Aufstellung und öffentliche Auslegung -

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. Januar 2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes STA 147 „Einkaufszentrum Drei Eichen“, 1. Änderung, im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) und die öffentliche Auslegung des Entwurfs beschlossen.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S.2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Damit ist auch die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB nicht erforderlich. Auch ist das Monitoring nach § 4 c BauGB nicht anzuwenden.

An der Ecke Ringstraße/Friedrichstraße des ehemaligen Standortes des DRK ist es beabsichtigt, ein Wohngebäude zu errichten. Der aktuelle Bebauungsplan steht dieser Planungsabsicht mit seinen Festsetzungen entgegen. Der Bebauungsplan soll daher geändert werden. Die Änderung des Bebauungsplans umfasst die Aufhebung der Unzulässigkeit von Wohnnutzungen sowie die Änderung zur Höhe des Gebäudes.

Die genauen Planbereichsgrenzen sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Bebauungsplanes STA 147 „Einkaufszentrum Drei Eichen“, DRK-Grundstück“ liegt mit der zugehörigen Begründung gem. § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit

vom 22. Februar 2013 bis zum 22. März 2013

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 437 (montags bis mittwochs von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zu Protokoll abgegeben werden. Desweiteren besteht die Gelegenheit, die Planung im Planungsamt fachkundig zu erörtern.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können. Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit

ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kamp-Lintfort, den 06. Februar 2013

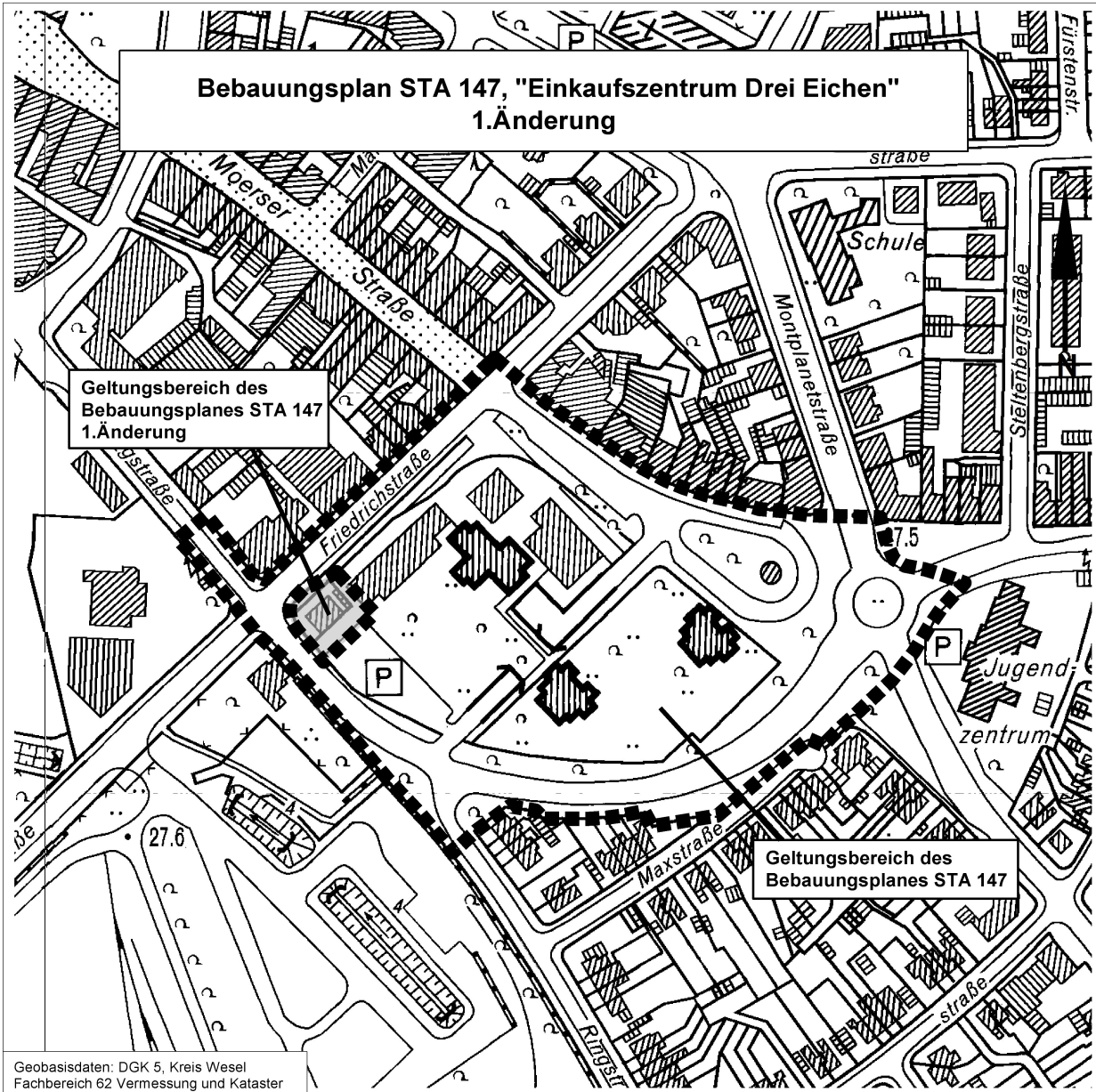
Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bebauungsplan STA 147, "Einkaufszentrum Drei Eichen" 1.Änderung

Geltungsbereich des
Bebauungsplanes STA 147
1.Änderung

Geltungsbereich des
Bebauungsplanes STA 147

Geobasisdaten: DGK 5, Kreis Wesel
Fachbereich 62 Vermessung und Kataster



Öffentliche Bekanntmachung

19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Logistikbetriebe“

- Bekanntmachung gem. § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) über die Erteilung der Genehmigung -

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02. Oktober 2012 nach gleichlautenden Empfehlungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 08. September 2012 und des Stadtentwicklungsausschusses vom 28. August 2012 die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiet Logistikbetriebe" beschlossen. Die Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes ROS 137 "Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost", 2. Änderung gem. § 8 Absatz 3 BauGB durchgeführt. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadt Kamp-Lintfort wird auch in der heutigen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Kamp-Lintfort bekanntgemacht.

Die Bezirksregierung Düsseldorf - als höhere Verwaltungsbehörde - hat die vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 02. Oktober 2012 beschlossene 19. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 25. Januar 2013 unter dem Aktenzeichen 35.02.01.01-27Kam-019-640 gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Logistikbetriebe“ wird einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Für Auskünfte über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiet Logistikbetriebe" gem. § 6 Absatz 5 BauGB wirksam.

Hinweise:

1. Die Grenzen des Geltungsbereiches der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiet Logistikbetriebe" sind in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.
2. Eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB

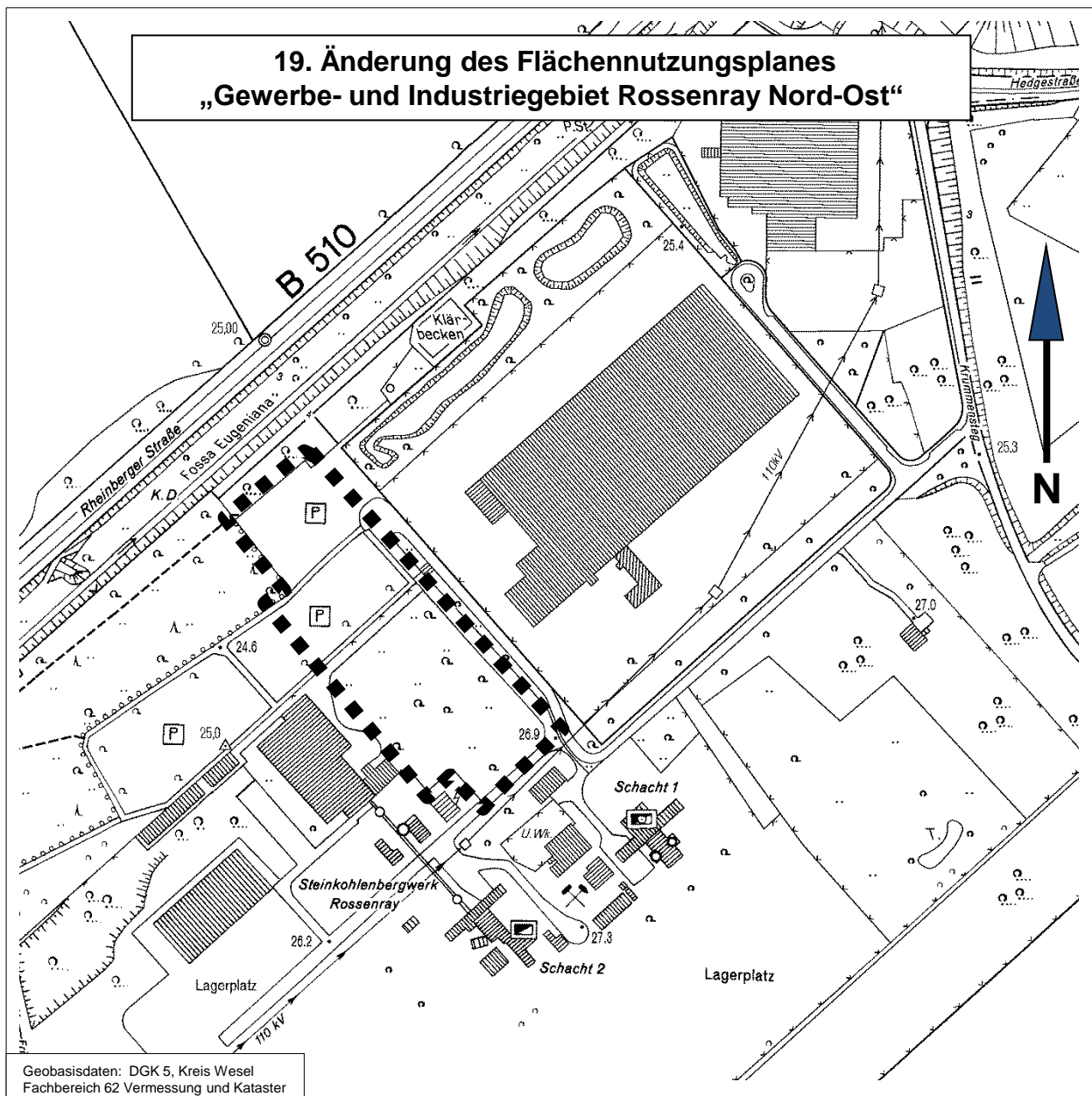
beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 06. Februar 2013

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost“



Geobasisdaten: DGK 5, Kreis Wesel
Fachbereich 62 Vermessung und Kataster

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan ROS 137 „Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost“, 2. Änderung

- Satzungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02. Oktober 2012 nach gleichlautenden Empfehlungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 18. September 2012 und des Stadtentwicklungsausschusses vom 28. August 2012 den Bebauungsplan ROS 137 „Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost“, 2. Änderung als Satzung beschlossen. Hierzu wurde die Begründung gem. § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Aufstellung der erforderlichen 19. Änderung des Flächennutzungsplans wurde im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes ROS 137 „Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost“, 2. Änderung gem. § 8 Absatz 3 BauGB durchgeführt. Die 19. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Logistikbetriebe“ ist durch die Bezirksregierung Düsseldorf am 25. Januar 2013 genehmigt worden. Die notwendige Bekanntmachung gem. § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) über die Erteilung der Genehmigung wird auch in der heutigen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Kamp-Lintfort bekanntgemacht.

Die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplans ROS 137 „Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost“ werden mit Rechtskraft der 2. Änderung aufgehoben.

Der vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost“, 2. Änderung mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB werden während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Für Auskünfte über den Inhalt des Plans, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost“, 2. Änderung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ROS 137 „Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost“, 2. Änderung sind in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

2. Gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
3. Eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 06. Februar 2013

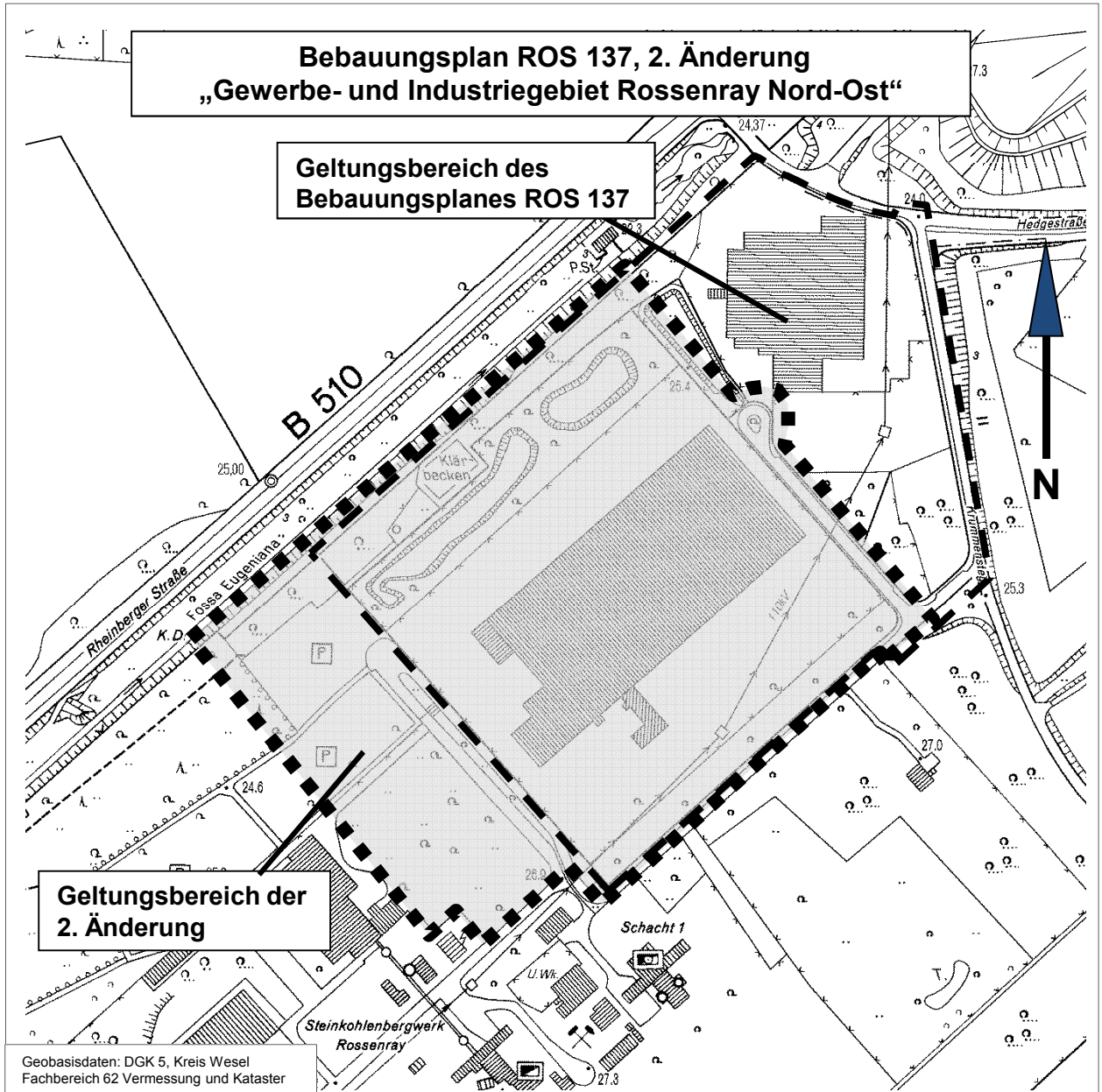
Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**Bebauungsplan ROS 137, 2. Änderung
„Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost“**

**Geltungsbereich des
Bebauungsplanes ROS 137**

**Geltungsbereich der
2. Änderung**

Geobasisdaten: DGK 5, Kreis Wesel
Fachbereich 62 Vermessung und Kataster



JAGDGENOSSENSCHAFT

Kamp - Lintfort I

Hoerstgen

Kamp-Lintfort, im Februar 2013

Einladung

Hiermit laden wir die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Kamp – Lintfort I zur diesjährigen Genossenschaftsversammlung höflichst ein.

Termin: **Donnerstag, 21. März 2013, 20.00 Uhr**

Ort: „Bistro 29 „Twenty Nine“

(Hoerstgener Landhotel zur Post, Dorfstraße 29 in Hoerstgen)

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Vorlage und Genehmigung des Protokolls der Genossenschaftsversammlung 2012
3. Vorlage des Kassenprüfungsberichtes
4. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
5. Wahl der Rechnungsprüfer für 2013/2014
6. Änderungen der Satzung
7. Genehmigung des Haushaltsplanes für 2013/2014
8. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse durch eine schriftlich bevollmächtigte geschäftsfähige Person vertreten lassen. Jeder Vertreter darf höchstens einen anderen Jagdgenossen vertreten.

Mit freundlichen Grüßen,

Der Jagdvorstand

gez. Klaus Bird

- Jagdvorsteher -

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3228050872 (alt 128050879) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 14. Januar 2013

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3207025713 (107025710) und 3207199203 (107199200) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 17. Januar 2013

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201614710 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 21. Januar 2013

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201572272 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 22. Januar 2013

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3205044567 (alt 105044564), 3220019008 (alt 120019005), 3220030369 (alt 120030366) und 3220042711 (alt 120042718) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 29. Januar 2013

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4200303826 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 30. Januar 2013

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch Nr. 3201620568 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 16. Januar 2013

Das Sparkassenbuch Nr. 3256018155 (alt 156018152) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 22. Januar 2013

Das Sparkassenbuch Nr. 3243013582 (alt 143013589) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 28. Januar 2013

Das Sparkassenbuch Nr. 3204011062 (alt 104011069) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 31. Januar 2013

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand“



Herausgeber und Impressum: **Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister**, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon 02842 912-232
Erscheinungsweise: Nach Bedarf
Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses
Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort -Hauptamt-, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles/Newsletter)
Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles/Amtsblätter)